



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

POSTFACH
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUA NOSTRA

Vorschau Umweltpolitik

Frühjahrsession 2018

Inhaltsverzeichnis

Nationalrat (Seiten 2-4)

17.3358	Motion UREK-SR	Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung	
16.308	Kt.Iv. GR	Anpassung des RPG	27.02.2018
16.310	Kt.Iv. VS	Revision RPG für Maiensässe und Stadel: Unterstützen wir die Bündner Idee	
16.3529	Motion B. Flach	Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmessmethoden behindern	08.03.2018
17.064	Bundesratsgeschäft	Grenzüberschreitende Luftverunreinigung: Übereinkommen betreffend persistente organische Schadstoffe	15.03.2018

Ständerat (Seiten 5-8)

17.063	Volksinitiative	Zersiedelung stoppen - für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)	05.03.2018
16.3967	Motion P.-A. Page	Änderung des Raumplanungsgesetzes	05.03.2018
17.4199	Motion W. Hösli	Bauen ausserhalb der Bauzonen: Mit Augenmass und Eigentumsгарantie	05.03.2018
16.315	Kant.Iv. VS	RPG. Für eine Lockerung der Bundesbestimmungen im Sinne des Föderalismus	06.03.2018

Kontakt: Christian Streit, Sekretariat AQUA NOSTRA SCHWEIZ Tel. 058 796 99 52

Im Nationalrat behandelte Geschäfte

- 17.3358 Motion UREK-SR** **Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung**
- 16.308 Kt.Iv. GR** **Anpassung des Bundesgesetzes über die Raumplanung**
- 16.310 Kt.Iv. VS** **Maiensässe und Stadel: Unterstützen wir die Bündner Idee**
- Forderung Motion: Die Motion der UREK-S verlangt, dass die Kantone die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten ausserhalb der Bauzone zur Wohnnutzung zulassen können, sofern es ihr Richtplan vorsieht und der öffentlichen Hand dadurch keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen entstehen.
- Forderung Kt.Iv.: Die beiden gleichlautenden Standesinitiativen verlangen, dass nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten massvoll zur Wohnnutzung umgenutzt werden können, sofern ihre Identität gewahrt wird, die Umnutzung im Rahmen der rechtlich vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten erfolgt und der öffentlichen Hand dadurch keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen entstehen.
- Begründung: Die Raumplanung obliegt den Kantonen. In den vergangenen Jahren hat der Bund seine Grundsatzkompetenz sehr grosszügig ausgelegt. Ausserhalb der Bauzone legen RPG und RPV fast abschliessend fest, welche Bauvorhaben zulässig sind. Auf die grundlegenden Unterschiede der einzelnen Kantone wird dabei keine Rücksicht genommen, obschon Nichtbauland in den ländlich geprägten Kantonen eine ganz andere Bedeutung hat als in städtisch geprägten Kantonen.
Landwirtschaftlich nicht mehr genutzte, altrechtliche Bauten sollen massvoll zur Wohnnutzung umgenutzt werden können, solange ihre Identität gewahrt bleibt. Sonst zerfallen diese Bauten, wenn sie nicht mehr genutzt werden, da kein Interesse am Unterhalt mehr besteht.
- Entscheide SR: **Annahme der Motion mit 28 gegen 12 Stimmen.**
Den Kantons-Initiativen wird keine Folge gegeben.
- Antrag UREK-NR: **Die Kommission empfiehlt mit 15 zu 9 Stimmen die Ablehnung der Kantons-Initiativen, aber die Annahme des präzisierten Motionstextes.**
Zwei weitere Minderheiten beantragen, die Motion abzulehnen beziehungsweise sie in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Kantons-Initiativen sowie der Motion im ursprünglichen Wortlaut.**
Es braucht mehr Spielraum für die Kantone (mit sehr unterschiedlicher Ausgangslage!), um örtlich, sachlich und funktional bessere Lösungen zu finden, zumal diese mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen besser vertraut sind. Wenn ehemals landwirtschaftlich genutzte Bauten ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr dienen und nicht umgenutzt werden können, verfallen sie. Ihre Eigentümer haben kein Interesse daran, eine Baute zu unterhalten, die für sie keinen Zweck mehr erfüllt. Mit der Möglichkeit der Umnutzung soll neben dem Landschaftsbild der Werterhalt dieser Bauten und Anlagen sichergestellt werden.

16.3529 Motion B. Flach**Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmmessmethoden behindern**

- Inhalt:** Der Bundesrat möge das Umweltschutzgesetz (USG) und/oder die Lärmschutzverordnung (LSV) so ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten eine sinnvolle Siedlungsverdichtung nach innen ohne Ausnahmegewilligung möglich ist und, wo gegeben, die breit anerkannte Praxis der Lüftungsfensterpraxis Anwendung finden kann.
- Begründung:** Die Lärmschutzgesetzgebung des Bundes regelt das Bauen in lärmbelasteten Gebieten zu Recht streng, gleichzeitig liegt es aber im Interesse der Raumplanung und nachhaltigen Siedlungsentwicklung, dass solche Bauzonen gut genutzt werden. Gemäss Artikel 39 Absatz 1 LSV werden Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt. Die Praxis hat dazu eine Messweise entwickelt, die es zulässt, dass bei besonderen Umständen zur Lüftung ein Fenster eines anderen Raums genutzt und so gemessen werden kann. Das Bundesgericht hat diese Lüftungsfensterpraxis als unzulässig erklärt. Dadurch kann an lärmbelasteten Orten kaum noch Siedlungsverdichtung nach innen erfolgen, welche die Raumplanung fordert. Ohne Lüftungsfensterpraxis wird es zu lärmschutzrechtlich bedingten Bauverboten und zu unternutzten Parzellen an zentralen, für die Verdichtung geeigneten Lagen kommen.
- Entscheid NR:** **Annahme der Motion mit 137 gegen 54 Stimmen.**
- Entscheid SR:** **Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen:**
Der Bundesrat wird beauftragt, das Umweltschutzgesetz (USG) und/oder die Lärmschutzverordnung (LSV) so zu ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten die raumplanerisch geforderte Siedlungsverdichtung nach innen möglich wird und dabei dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm angemessen Rechnung getragen wird.
- Antrag UREK-NR:** **Die Kommission beantragt einstimmig die Annahme der geänderten Motion.**
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Zustimmung zur Motion, auch mit dem geänderten Wortlaut.**
Wer zentral an einem lärmbelasteten Ort wohnt, nimmt dies zumindest in Kauf und hat nicht ein ausgesprochenes Ruhebedürfnis bei geöffneten Fenstern. Und wenn man trotz entsprechender Wohnlage bei Rushhour ein Fenster öffnet, ist es nicht jenes mit der grössten Lärmbelastung. Entsprechend ist die aus der Realität entwickelte „Lüftungsfensterpraxis“ sehr sinnvoll und sollte rechtlich als zulässig erklärt werden.

17.064 Bundesratsgeschäft

Grenzüberschreitende Luftverunreinigung: Übereinkommen betreffend persistente organische Schadstoffe

- Ausgangslage: Das von 1998 stammende Protokoll der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat zum Ziel, die Emissionen von persistenten organischen Schadstoffen zu verringern. Es wurde nun an den Stand der Wissenschaft und der Technik angeglichen. Diese POP-Stoffe sind besonders schädliche chemische Substanzen, die über Generationen in der Umwelt bleiben, weiträumig verteilt werden und sich in der Nahrungskette anreichern. Daher sind die POP eine Bedrohung für Mensch und Umwelt. Mit der Änderung des Protokolls wurden Vorschriften für weitere Industriechemikalien bzw. Pestizide aufgenommen. Gleichzeitig wurden die bestehenden Herstellungs- und Verwendungsverbote sowie die Emissionsgrenzwerte angepasst.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Genehmigung.** Die Schweiz hat ein grosses Interesse an einem wirksamen Übereinkommen zur Begrenzung der Luftverschmutzung in Europa, da sie von den Emissionen anderer Länder direkt betroffen ist. Die Ziele des Protokolls stimmen mit der bereits geltenden Schweizer Gesetzgebung überein. Die Änderungen haben somit keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft. Auch bringen sie weder für Bund noch Kantone zusätzliche finanzielle oder personelle Verpflichtungen mit sich.

Im Ständerat behandelte Geschäfte

17.063 Volksinitiative

Zersiedelung stoppen - für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung („Zersiedelungsinitiative“)

- Inhalt:** Die Zersiedelungsinitiative will erreichen, dass die Bauzonen in der Schweiz nicht mehr weiter zunehmen. Neue Bauzonen soll es nur noch geben, wenn mindestens eine gleich grosse Fläche mit vergleichbarer Bodenqualität ausgezont wird. Diese Bestimmung soll dazu dienen, das vorhandene Bauland effizienter zu nutzen und ausreichend gute Böden für die Landwirtschaft zu erhalten. Ausserdem sieht die Initiative Regelungen zur Siedlungsentwicklung nach innen, zu nachhaltigen Quartieren und zum Bauen ausserhalb der Bauzonen vor.
- Botschaft BR:** Der Bundesrat beantragt den Räten, **die Initiative Volk und Ständen ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.** Der Bundesrat teilt zwar wichtige Anliegen der Initiative wie eine nachhaltige Siedlungsentwicklung oder die Bemühungen, das Kulturland zu erhalten. Er vertritt indes die Auffassung, dass das seit 1. Mai 2014 geltende, revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) dem Anliegen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bereits Rechnung trage. Der Bundesrat ist überdies der Auffassung, dass die Initiative die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie die unterschiedlichen kantonalen und regionalen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt. Kantone und Gemeinden, die bislang haushälterisch mit dem Boden umgegangen sind, würden stark eingeschränkt werden. Die Zersiedelung würde in gewissen Gebieten nicht gestoppt, sondern akzentuiert, falls sich die Bautätigkeit als Folge des Einzonungsstopps in ungeeignete Bauzonen verlagerte.
- Antrag UREK-SR:** **Mit 8 zu 1 Stimmen beantragt die Kommission, der Initiative keine Folge zu geben und hat mit 8 zu 0 Stimmen beschlossen, keinen Gegenentwurf auszuarbeiten.**
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Ablehnung der „Zersiedelungsinitiative“ ohne Gegenvorschlag.** Zwar engagiert sich Aqua Nostra Schweiz auch für eine nachhaltige Nutzung des Bodens. Die Initiative geht aber in verschiedener Hinsicht zu weit und nimmt keine Rücksicht auf kantonale und regionale Unterschiede sowie die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung. In gewissen Gegenden bestünde die Gefahr einer Baulandverknappung mit all ihren negativen Folgen (zum Beispiel höhere Wohn- und Gewerbekosten). Zudem würde es schwierig, für neue Unternehmen an geeigneten Standorten Land bereitzustellen. Ausserdem wäre die Landwirtschaft in starkem Ausmass tangiert, weil die bodenunabhängige Produktion in der Landwirtschaftszone nicht mehr zulässig wäre.

16.3967 Motion P.-A. Page **Änderung des Raumplanungsgesetzes**

- Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, das Raumplanungsgesetz (Art. 24c RPG) dahingehend zu ändern, dass bestehendes Gebäudevolumen ausserhalb der Bauzonen maximal genutzt werden kann. Die Baubeschränkungen, namentlich dass die Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden darf, dass eine Erweiterung ausserhalb weder 30 Prozent noch 100 Quadratmeter überschreiten darf und die Bestimmungen zur "zeitgemässen Wohnnutzung" und zur "massvollen Erweiterung" sorgen in der Praxis für grosse Probleme und müssen rasch angepasst werden.
- Begründung: Beantragt wird eine Änderung des RPG, damit bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen maximal genutzt werden können.
Es gibt zahlreiche verlassene oder unternutzte Bauten, deren Potenzial die Besitzerinnen und Besitzer ganz einfach nicht vollständig ausschöpfen können. Die Gemeinden, die Kantone und die Bevölkerung im Allgemeinen wünschen eine Verdichtung der Bauzonen. Der Bevölkerung missfällt es immer mehr, wenn gutes Kulturland verschwindet, und sie wünscht Massnahmen, damit bestehendes Gebäudevolumen maximal genutzt wird.
- Antrag BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.**
Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich die Bestrebungen zur baulichen Verdichtung auf das Baugebiet zu konzentrieren haben, während das Nichtbaugebiet gestützt auf den Trennungsgrundsatz von zusätzlichen baulichen Nutzungen möglichst freigehalten werden soll.
- Entscheid NR: **Annahme der Motion mit 94 zu 90 Stimmen.**
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Zustimmung zur Motion.**
Das eidgenössische Recht sollte die Kantone nicht unnötig in der Suche nach passenden Lösungen beschränken. Es braucht mehr Spielraum für die Kantone (mit sehr unterschiedlicher Ausgangslage!), um örtlich, sachlich und funktional bessere Lösungen zu finden, zumal diese mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen besser vertraut sind. Wenn die bereits bestehenden Gebäude besser nutzbar sind, dient dies einerseits den auf dem Land dringend nötigen Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft und andererseits auch dem Verzicht auf zusätzliche Überbauungen.

- Forderung: Das Raumplanungsgesetz RPG, die Raumplanungsverordnung RPV und die einschlägigen Richtlinien und Weisungen seien anzupassen, sodass folgende Grundsätze erfüllt sind:
1. Alle bestehenden, rechtmässig erstellten Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen sind in ihrem Bestand geschützt (Eigentumsgarantie gem. Art. 26 Bundesverfassung).
 2. Wohnbauten dürfen gemäss kantonalen Bestimmungen, aber um maximal 100 m², bis zu einer Gesamtfläche von 320 m Brutto-Geschossfläche (BGF) und um die zum zeitgemässen Wohnen sowie aus energetischen Gründen notwendigen Volumen erweitert werden. Altbauten mit einem Bestand von mehr als 320 m² dürfen flächengleich ersetzt werden.
 3. Die Aufteilung bzw. die Anzahl Wohneinheiten innerhalb der Gesamtfläche gemäss Ziffer 2 ist frei wählbar.
 4. Zeitgemässe, sichere, zweckmässige und landschaftsschonend angelegte Verkehrserschliessungen für Bauten gemäss Ziffer 1 können von den Kantonen bewilligt werden, sofern eine Anbindung an einen bestehenden Verkehrsweg in kurzer Distanz möglich ist.
 5. Zu Bauten gemäss Ziffer 1 können die Kantone einen, sowie pro 100 m² BGF einen weiteren gedeckten Abstellplatz oder Garagenplatz bewilligen.
- Begründung: In den vergangenen Jahren haben Bautätigkeiten an Wohngebäuden ausserhalb der Bauzone immer wieder zu Diskussionen geführt. Sowohl bei qualitativen Aspekten (Erscheinungsbild) wie auch bei quantitativen Fragen (ursprünglicher Bestand, Erweiterbarkeit) bestehen Unsicherheiten und unterschiedliche Interpretationen der geltenden Bestimmungen. Gestützt auf entsprechende Richtlinien und Weisungen des Bundes werden Bestimmungen von RPG und RPV äusserst restriktiv ausgelegt, was den Handlungsspielraum der Kantone einengt, deren Kompetenzen beschneidet und oft zu schwer verständlichen und unsachgemässen Entscheiden führt.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Zustimmung zur Motion.** Der Schutz des Kulturlandes sollte je nach Einzelfall verhältnismässig sein. Hierfür sind generelle Regeln ungeeignet, erst recht ist ein schweizweit gültiger Massstab unsinnig. Die aktuelle Gesetzgebung des Bundes ist im Bereich des Bauens ausserhalb Bauzonen viel zu restriktiv. Detaillierte Bestimmungen verunmöglichen zweckmässige Lösungen und engen die Kantone in ihrer Kompetenz unnötig ein.

16.315 Kant.Iv. VS

RPG: Für eine Lockerung der Bundesbestimmungen im Sinne des Föderalismus

- Forderung: Mit einer gemeinsamen Standesinitiative sämtlicher interessierter Kantone gemäss Artikel 160 der Bundesverfassung wird der Bundesrat aufgefordert, den eidgenössischen Räten einen Entwurf zur Milderung der Anforderungen des RPG zu unterbreiten. Dies im Sinne des Föderalismus und insbesondere von Artikel 75 der Bundesverfassung, der folgenden Wortlaut hat:
1. Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.
 2. Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.
 3. Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.
- Begründung: Im Kanton Waadt müssen nicht weniger als 75 Prozent der Gemeinden im Rahmen der RPG-Umsetzung Rückzonen vornehmen. Im Kanton Graubünden haben Parlament und Regierung von den Bundesbehörden eine flexible Anwendung des RPG unter Berücksichtigung der kantonalen Besonderheiten gefordert. Im Kanton Genf liess der für die Raumplanung zuständige Staatsrat Antonio Hodgers sogar Folgendes verlauten: "Der Bund setzt uns auf Bewährung." Vom Kanton Wallis schliesslich wird schier Unmögliches verlangt.
- Antrag UREK-SR: **Die Mehrheit der Kommission lehnt die Standesinitiative ab.** Sie ist der Meinung, dass der Kanton Wallis seit Einreichung der Initiative mit der Revision des kantonalen Ausführungsgesetzes über eine Lösung verfügt, welche die Anforderungen des RPG in zufriedenstellender Weise erfüllt.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Annahme der Initiative.** Seit Jahren setzt sich Aqua Nostra für eine sachgerechte Abwägung zwischen Umwelt, Mensch und Wirtschaft ein – weil im Einzelfall nicht die ideologische Sicht, sondern pragmatische Lösungen gefragt sind. In der Raumplanung geht das Bundesgesetz zu fest ins Detail, berücksichtigt die regionalen Unterschiede nicht ausreichend und kann die Entwicklung in gewissen Gebieten gefährden.